

[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 29. März 2022

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald
(EG Waldgesetz)**

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: 312.1-A1 | **931.1**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung von Art. 50 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991¹⁾ sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [931.1](#), Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) vom 17. Dezember 1998 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Als Wald gelten Flächen innerhalb statisch festgesetzter Waldgrenzen. Wo keine statischen Waldgrenzen bestehen, gilt eine mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockte Fläche in der Regel als Wald, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllt:

(Aufzählung unverändert)

¹⁾ SR [921.0](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Das Amt für Wald und Wild führt von Amtes wegen Waldfeststellungen zur Schaffung von Rechtssicherheit durch und setzt die festgestellte Waldgrenze statisch fest. Waldfeststellungsentscheide sowie die Festlegung von statischen Waldgrenzen werden im Amtsblatt veröffentlicht.

² Erfolgt die Waldfeststellung im Rahmen eines Vorhabens, das öffentlich aufzulegen ist, kann gleichzeitig mit dem Vorhaben der Waldfeststellungsentscheid veröffentlicht werden. Die für das Vorhaben geltenden Auflagevorschriften gelangen sinngemäss auch auf das Waldfeststellungsverfahren zur Anwendung.

³ Die Waldgrenzen werden vom Amt für Wald und Wild im Gelände festgelegt. Es veranlasst die vermessungstechnische Aufnahme und die Eintragung in den Plan für das Grundbuch.

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Rodungsgesuche sind dem Amt für Wald und Wild einzureichen, sofern nicht der Bund dafür zuständig ist. Es veröffentlicht die Gesuche im Amtsblatt und legt sie während 20 Tagen zur Einsichtnahme auf. Wird die Rodung für ein Vorhaben angebeht, welches während einer anderen Frist aufzulegen ist, gilt diese andere Auflagefrist auch für das Rodungsgesuch.

§ 5 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

Abgrenzung von Wald und Nutzungszonen (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Nach rechtskräftigem Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens trägt die Einwohnergemeinde die festgestellten Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne ein.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Planungsgrundlagen Naturgefahren (Überschrift geändert)

¹ Das Amt für Wald und Wild führt den Ereigniskataster und erarbeitet in Koordination mit den anderen betroffenen Ämtern die Planungsgrundlagen für den Schutz vor Naturereignissen. Diese orientieren sich an den Strategien und Standards des Bundes.

² Das Amt für Wald und Wild nimmt die Aufsicht über die Gewässer im Wald wahr und meldet wasserbaurelevante Beobachtungen dem kantonalen Tiefbauamt. Geringfügige Massnahmen des forstlichen Bachverbau können über die Waldgesetzgebung geregelt werden.

§ 9 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

³ Wo es die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen erfordern, können störende Tätigkeiten im Wald auf und abseits von Strassen und Wegen eingeschränkt oder verboten werden. Radfahren und die Verwendung anderer Fahrzeuge ist nur auf Waldstrassen sowie auf speziell bezeichneten Strecken erlaubt. Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge ist stets den Umständen entsprechend anzupassen.

⁴ Im Wald und am Waldrand müssen Hunde in Sichtdistanz so unter Aufsicht gehalten werden, dass sie jederzeit abrufbar sind und weder Mensch noch Tier belästigen oder gefährden. Ausgenommen davon sind Diensthunde der Polizei und anerkannte Rettungshunde im Einsatz und im Training. Der Umgang mit Jagdgebrauchshunden regelt die Jagdgesetzgebung ¹⁾.

⁵ Verboten ist das Fliegenlassen von Drohnen im Waldesinnern sowie das Betreiben von Überwachungsgeräten zu privaten Zwecken. Ausnahmen benötigen eine Bewilligung vom Amt für Wald und Wild.

§ 10 Abs. 2 (geändert)

² Im Einzelfall können durch das Amt für Wald und Wild weitere Ausnahmen bewilligt werden, wenn überwiegende Interessen dies rechtfertigen.

§ 11 Abs. 2 (geändert)

² Bewilligungspflichtig sind ebenso alle Veranstaltungen, deren Auswirkungen geeignet sind, den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft ernsthaft zu gefährden. Darunter fallen insbesondere Rad-, Ski- oder Reitsportveranstaltungen sowie Veranstaltungen, von denen erhebliche Licht- und Lärmemission ausgehen.

§ 12 Abs. 2 (geändert)

² Die Instrumente der Waldplanung sind das Kapitel Wald im kantonalen Richtplan, der Waldentwicklungsplan und die daraus abgeleitete Ausführungsplanung.

¹⁾ BGS [932.1](#)

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Ausführungsplanung (Überschrift geändert)

¹ Die Ausführungsplanung konkretisiert die Festlegungen des Waldentwicklungsplans und regelt die Abgeltung. Sie dient als Grundlage für die Programmvereinbarungen mit dem Bund und die eigentümergebundene Sicherung von Massnahmen.

² Auf Basis der Ausführungsplanung verfügt das Amt für Wald und Wild für Waldeigentümerschaften mit über 50 ha Wald über eine Zeitdauer von höchstens 10 Jahren die maximale nachhaltige Holznutzungsmenge. Bei allen anderen Waldeigentümerschaften ist die Einhaltung der nachhaltigen Holznutzungsmenge durch die Revierforstleute über die Holzzeichnung zu gewährleisten.

³ *Aufgehoben.*

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Waldarbeiten sind nach Massgabe der Ausführungsplanung naturnah, auf den Standort abgestimmt und gemäss den Anordnungen und Weisungen der Forstbehörden auszuführen. Im Wald mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren kann das Amt für Wald und Wild Massnahmen zur Funktionserfüllung verfügen.

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Waldeigentümergebundene melden Schadengefahren und Schäden, die sie in ihren Waldungen feststellen, unverzüglich dem Amt für Wald und Wild.

² Das Amt für Wald und Wild ordnet die notwendigen forstlichen Schadenverhütungs- oder -behebungsmassnahmen an und überwacht die Durchführung. Es kann die Massnahmen auch selber durchführen. Die Grundeigentümergebundene hat die Überwachung, Behandlung oder Vernichtung von Schadorganismen, die den Wald in seinen Funktionen erheblich gefährden können, zu dulden. Ist der Verursacher bekannt, hat dieser die Kosten zu tragen.

⁴ Zur Waldbrandprävention kann das Amt für Wald und Wild ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe verfügen. Ein absolutes Feuerverbot erfolgt in Absprache mit der Gebäudeversicherung Zug.

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Interesse der Walderhaltung und der Artenvielfalt sowie zum Schutz vor Naturereignissen kann der Kanton Waldgrundstücke erwerben.

§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Beiträge für Massnahmen von besonderem öffentlichem Interesse (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton leistet Beiträge an die beitragsberechtigten Kosten für forstliche Massnahmen, die von den Forstbehörden als von besonderem öffentlichem Interesse nach definierten Prioritäten anerkannt oder angeordnet werden:

- b) **(geändert)** zur Behandlung von Wäldern mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren, besonderer Naturschutzfunktion und besonderer Erholungsfunktion;
- c) **(geändert)** zur Sicherung und Wiederherstellung von Wäldern mit Schutzfunktion;
- f) *Aufgehoben.*
- g) *Aufgehoben.*
- h) **(neu)** zur Förderung von Alt- und Totholz.

² Die Massnahmen orientieren sich an den Bundesvorgaben und der Waldplanung. Die beitragsberechtigten Restkosten der Massnahmen oder ausgewiesene, erhebliche Mehraufwendungen werden durch das Amt für Wald und Wild über Bundes- und Kantonsbeiträge gedeckt.

³ Führt die Umsetzung von Abs. 1 zu erheblichen Nutzungseinschränkungen, werden diese vom Kanton entschädigt. Liegt die Massnahme vorwiegend im Interesse der Einwohnergemeinde, leistet diese die Abgeltung.

§ 25 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Beiträge für anderweitige Massnahmen (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton kann im Rahmen des Staatsvoranschlages Beiträge bis zu 50 Prozent an die beitragsberechtigten Kosten leisten für:

- a) **(geändert)** befristete waldbauliche Massnahmen zur Verjüngung und Pflege;
- b) *Aufgehoben.*

² Erhält der Kanton für die in Abs. 1 aufgeführten Massnahmen Bundesbeiträge, kann der Beitrag auf bis zu 80 Prozent der beitragsberechtigten Kosten angehoben werden.

³ *Aufgehoben.*

§ 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Bei der Vergabe der Beiträge werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- d) *Aufgehoben.*

f) *Aufgehoben.*

² Das Amt für Wald und Wild erstellt eine Prioritätenordnung für die Verwendung der gemäss Staatsvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel und kann Pauschalansätze festlegen.

§ 27 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

⁴ Waldeigentumsberechtigte können sich zu einer beförsterten Betriebsgemeinschaft zusammenschliessen oder sich vertraglich einem Forstrevier anschliessen. Die Bewilligung wird auf Gesuch der Waldeigentumsberechtigten durch das Amt für Wald und Wild erteilt.

⁵ Das Amt für Wald und Wild führt ein Verzeichnis der Forstrevierzugehörigkeit.

§ 28 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat

a^{bis}) **(geändert)** beschliesst die parzellenscharfen Perimeter der Wälder mit erhöhter oder besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren;

d) *Aufgehoben.*

e) *Aufgehoben.*

f) *Aufgehoben.*

§ 29 Abs. 1

¹ Die Direktion des Innern

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

g) *Aufgehoben.*

i) **(geändert)** vergibt Forschungsaufträge und sichert Kantonsbeiträge an Forschungsarbeiten zu;

j) **(neu)** kann Enteignungen im Rahmen der Waldgesetzgebung vornehmen;

k) **(neu)** entscheidet, soweit der Kanton Walderschliessungsanlagen auf eigene Kosten erstellt, im Rahmen eines Perimeterverfahrens über die Höhe dieser Beiträge, sofern keine Einigung zustande kommt;

l) **(neu)** lässt den Waldentwicklungsplan vor der Beschlussfassung durch den Regierungsrat während 60 Tagen öffentlich auflegen, fasst die Eingaben in einem Bericht zusammen und nimmt gesamthaft Stellung;

m) **(neu)** erlässt die Waldfeststellungsrichtlinie;

n) **(neu)** gibt die Zustimmung für den forstlichen Wasserbau.

§ 30 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

⁶ Das Amt für Wald und Wild betreut die kantonseigenen Waldungen sowie die Staatswaldstrassen. Es kann die betriebliche Infrastruktur auf privatrechtlicher Grundlage Dritten zur Verfügung stellen.

⁷ *Aufgehoben.*

Titel nach § 33

8. *(aufgehoben)*

§ 34

Aufgehoben.

§ 35

Aufgehoben.

§ 36

Aufgehoben.

II.

Der Erlass BGS [312.1-A1](#), Übertretungsstrafgesetz (Anhang: Bussenkatalog gemäss § 15 ÜStG) (ÜStG) vom 23. Mai 2013 (Stand 27. Februar 2016), wird wie folgt geändert:

Ziff. 7 Abs. 1

¹ Busse in Franken

7.5 **(neu)** Vorsätzliches oder fahrlässiges unbeaufsichtigtes Laufenlassen von Hunden ausser Sichtdistanz (§ 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 100.–

7.6 **(neu)** Vorsätzliches oder fahrlässiges Missachten des Verbots, Feuer zu entfachen (§ 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 200.–

7.7 **(neu)** Vorsätzliches oder fahrlässiges Fliegenlassen von Drohnen im Waldesinnern (§ 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 100.–

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung und der Genehmigung durch den Bund¹⁾ am in Kraft.

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Esther Haas

Die stv. Landschreiberin

Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt vom

¹⁾ Genehmigung des Bundes vom